

Vereinbarung Kinderprinzenpaar



Name, Vorname:

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtstag:

Handy:

E-Mail:

Datum

Zwischen den Karneval - Club Rochlitz (KCR) und dem Erziehungsberechtigten.

1. Der KCR ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

2. Ihr Kind (Name, Vorname)

geboren am:

möchte als Kinderprinzenpaar mitwirken. Die Aufgaben umfassen Darbietungen und tänzerische Gestaltungen innerhalb des Vereines sowie die Proben. Die Termine werden durch die Betreuer des KCR bekannt gegeben.

3. Die Personensorgeberechtigten stimmen der Teilnahme Ihres Kindes gemäß den o.g. Aufgaben im Verein zu. Sie bestätigen weiter, dass Ihr Kind körperlich gesund ist und den tänzerischen, sowie gestalterischen Anforderungen gerecht werden kann. Im Zweifelsfalle wird angeraten einen Arzt aufzusuchen. Der KCR behält sich vor, ärztliche Stellungnahmen bzw. Atteste von den Eltern vorlegen zu lassen. Sofern es gesundheitliche Beeinträchtigungen geben sollte, die dennoch die Mitwirkung des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, tragen die Eltern allein das dabei bestehende Risiko und die Haftung. Der Verein kann deswegen keine Sonderregelung treffen.
4. Eventuelle Freistellungen von der Schule und von anderen Verpflichtungen für die Teilnahme des Vereines sind von den Eltern eigenständig zu beantragen. Der KCR kann lediglich zur Nachweisführung Bestätigungen abgeben.



5. Die Hin- und Rückfahrt zu den Veranstaltungsorten bzw. zu den Proben haben die Eltern eigenständig durchzuführen bzw. abzusichern. Eine Aufsichtspflicht des Vereins besteht in diesem Falle nicht.
6. Ihr Kind ist nicht bei uns versichert. Wir empfehlen eigene Versicherungen.
7. Kostüme, die im Programm des Vereins Verwendung finden, werden vom Verein kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Besitz des KCR. Das Tragen der Kostüme des Vereins außerhalb der Veranstaltungen ist nicht gestattet.
8. Zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird vereinbart, dass für die Zeit der Veranstaltungen und zu den Proben für die Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche unter 16 Jahren, sofern die jeweiligen personensorgeberechtigten Personen nicht anwesend sind, eine erziehungsbeauftragten Person durch den Vorstand des Vereins bestimmt und eingesetzt wird. Auf §5 JuSchG (Jugendschutzgesetz) wird verwiesen.
9. Die personenberechtigten Personen stimmen zu, dass Bild-, Ton- und Filmaufnahmen die bei Proben, Veranstaltungen und Projekten gemacht werden, auch veröffentlicht werden dürfen.

Unterschrift Erziehungsberechtigter

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben an ein Elferratsmitglied übergeben.
Zusendung per Post oder E-Mail möglich.**

Durch den Vorstand auszufüllen:

Präsident

Vizepräsident

Zeremonienmeister